



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
An die Regierungen
mit der Bitte um Information
der Kreisverwaltungsbehörden
Abdruck an: LfU

Ihre Nachricht



München
22.08.2025

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Hier: Immissionsschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 [sog. RED III] für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (im Folgenden: „Gesetz“) ist am 15.08.2025 in Kraft getreten.

Gemäß § 67 Abs. 4 BImSchG sind die Vorschriften ab Inkrafttreten auch in bereits **laufenden Verfahren** zu beachten.

Die Gesetzesänderungen können unter folgendem Link abgerufen werden: [Link](#). Die konsolidierten Fassungen der durch das Gesetz geänderten Gesetze bzw. Verordnungen sind auf „beck-online“ ([Link](#)) oder „Gesetze im Internet“ ([Link](#)) online abrufbar.

Das Gesetz umfasst insbesondere Regelungen zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Artikel 1 des Gesetzes) sowie zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) (Artikel 4 des Gesetzes). Die Neuregelungen haben die Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren zum Ziel. Eine Auswahl der wichtigsten Regelungen wird in diesem Schreiben schlaglichtartig dargestellt. Die übrigen Regelungen sowie Einzelheiten können dem Gesetz sowie den Gesetzesmaterialien (v. a. BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025 sowie BT-Drs. 21/797 vom 08.07.2025) entnommen werden.

Das Gesetz sieht zudem Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Baugesetzbuchs, der Planzeichenverordnung sowie des Raumordnungsgesetzes vor.

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf den Bereich des **Immissionsschutzes**.

Soweit Änderungen im Wasserrecht betroffen sind, wird auf die Erläuterungen im UMS mit dem Gz. 52.2b-U4590-2025/3-1 verwiesen. Soweit Änderungen den Naturschutzbereich betreffen, wird auf die Erläuterungen im UMS mit dem Gz. 62e-U8685.2-2020/29-84 verwiesen.

Inhalt

1.	Wesentliche Neuregelungen im BImSchG.....	4
1.1	§ 10a BImSchG: Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001	4
1.1.1	§ 10a Abs. 1 BImSchG: Anwendungsbereich.....	4
1.1.2	§ 10a Abs. 2 und 3 BImSchG: Abwicklung über einheitliche Stelle.....	5
1.1.3	§ 10a Abs. 4 BImSchG: Maßgaben Vollständigkeitsprüfung § 7 9. BImSchV ...	5
1.1.4	§ 10a Abs. 5 BImSchG: Digitalisierung von Genehmigungsverfahren	7
1.1.5	§ 10a Abs. 6 BImSchG: Genehmigungsfristen	8
1.2	§ 16b BImSchG: Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE	8
1.2.1	§ 16b Abs. 7 BImSchG: Erweiterung des Prüfungsumfangs; Fristen.....	8
1.2.3	§ 16b Abs. 8a BImSchG: Genehmigungsfiktion in den Fällen des Abs. 7 S. 3..	9
1.3	§ 23b BImSchG: Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren	9
2.	Wesentliche Neuregelungen im WindBG.....	10
2.1	§ 2 WindBG: Anwendungsbereich.....	10
2.2	§ 6 WindBG: Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten; UVP	10
2.3	§ 6b WindBG: Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land.....	10
2.3.1	§ 6b Abs. 1 WindBG: Anwendungsbereich.....	11
2.3.2	§ 6b Abs. 2 WindBG: Erleichterungen im Zulassungsverfahren	11
2.3.3	§ 6b Abs. 3 WindBG: Überprüfung der Umweltauswirkungen.....	12
2.3.4	§ 6b Abs. 4 WindBG: Fristen	12
2.3.5	§ 6b Abs. 5 WindBG: Fehlen von Nachweisen gem. § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG	13
2.3.6	§ 6b Abs. 6 WindBG: Vorliegen von Nachweisen gem. § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG	13
2.3.7	§ 6b Abs. 7 WindBG: Zahlungen in Artenhilfsprogramme.....	14
2.3.8	§ 6b Abs. 8 WindBG: Sonstige Vorschriften des Fachrechts bei der Überprüfung der Umweltauswirkungen.....	14
2.3.9	§ 6b Abs. 9 WindBG: Wahlrecht.....	14

1. Wesentliche Neuregelungen im BlmSchG

Die Neuregelungen im BlmSchG dienen der 1:1-Umsetzung der Anforderungen der RED III, soweit das geltende Immissionsschutzrecht des Bundes noch keine entsprechenden Regelungen enthält (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26).

1.1 § 10a BlmSchG: Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für Genehmigungsverfahren, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 in der Fassung vom 13. Juni 2024 fällt, die nach § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind (vgl. auch BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26).

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 war durch Gesetz vom 18. August 2021 der § 10 Abs. 5a BlmSchG neu geschaffen worden (BGBl. I S. 3901) (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26). Die Regelungen dieses Absatzes wurden aus § 10 BlmSchG herausgelöst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung in eine neue eigenständige Vorschrift für Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 (§ 10a BlmSchG) verschoben (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26).

Zur Umsetzung der RED III wurde die neue Vorschrift des § 10a BlmSchG um weitere Sonderregelungen für Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26).

Weitere Anforderungen der RED III an effiziente Genehmigungsverfahren sind im Immissionsschutzrecht des Bundes bereits umgesetzt (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 26).

1.1.1 § 10a Abs. 1 BlmSchG: Anwendungsbereich

Gemäß § 10a Abs. 1 BlmSchG finden die **Sonderregelungen** der Abs. 2 bis 6 – wie bislang die Sonderregelungen des § 10 Abs. 5a BlmSchG- ergänzend Anwendung. Das bedeutet, dass die übrigen Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren insoweit anzuwenden sind, als § 10a BlmSchG keine Sonderregelung enthält (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27).

Der statische Verweis in § 10a Abs. 1 BlmSchG wurde aktualisiert. § 10a Abs. 1 BlmSchG betrifft somit solche unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 fallende Anlagen, die nach § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27).

1.1.2 § 10a Abs. 2 und 3 BlmSchG: Abwicklung über einheitliche Stelle

§ 10a Abs. 2 BlmSchG übernimmt die bislang in § 10 Abs. 5a Nr. 1 BlmSchG enthaltene Regelung zur Abwicklung über eine einheitliche Stelle (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27). In Bayern nimmt die jeweilige Genehmigungsbehörde die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahr (Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayImSchG).

Die Abs. 3 bis 6 des § 10a BlmSchG finden unabhängig davon Anwendung, ob die Abwicklung des konkreten Genehmigungsverfahrens über die einheitliche Stelle erfolgt (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27).

§ 10a Abs. 3 BlmSchG übernimmt die bislang in § 10 Abs. 5a Nr. 2 BlmSchG enthaltenen Regelungen zur einheitlichen Stelle.

Zur vollständigen Umsetzung von Art. 16 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 [im Folgenden: „der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001“] entfällt in § 10a Abs. 3 S. 2 BlmSchG der einschränkende Einschub „soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt“. Nach § 10a Abs. 3 S. 2 BlmSchG müssen folglich das Verfahrenshandbuch und die im Internet zugänglich zu machenden Informationen auch Informationen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne von Art. 2 UA 2 Nr. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27). In Bayern wird das Verfahrenshandbuch seitens des StMUV unter Mitwirkung der Regierungen für die einheitlichen Stellen vorgelegt.

1.1.3 § 10a Abs. 4 BlmSchG: Maßgaben Vollständigkeitsprüfung § 7 9. BlmSchV

§ 10a Abs. 4 BlmSchG übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 2 BlmSchG und dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 2 der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27 f.).

§ 10a Abs. 4 BlmSchG enthält unter bestimmten Voraussetzungen Maßgaben für die Anwendung des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV), der die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen sowie zur Mitteilung des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung an den Antragsteller regelt (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 27 f.). Im Wesentlichen legen § 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BlmSchG in

Modifikation des § 7 der 9. BImSchV eine Maximalfrist von 30 Tagen für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten (Definition sh. § 2 Nr. 4 WindBG) bzw. 45 Tagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten fest, die neben der Prüfung der Vollständigkeit auch die Mitteilung an den Antragsteller einschließt (§ 10a Abs. 4 S. 2 BImSchG) (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 28). Im Einzelnen:

§ 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BImSchG regelt (in Modifikation des § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV) die Frist für die **Prüfung der Vollständigkeit** der Unterlagen bei Genehmigungsverfahren bzgl. Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien. In einem für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie beträgt die Frist nach § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV **30 Tage**; § 7 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV findet keine Anwendung.

Gemäß **§ 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BImSchG bestätigt** die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, wenn der Antrag und die Unterlagen **vollständig** sind, die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von:

- **30 Tagen** nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 betrifft (§ 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 **Buchst. a)**), oder
- **45 Tagen** nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiets für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 betrifft (§ 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 **Buchst. b)**).

Gemäß **§ 10a Abs. 4 S. 2 BImSchG** hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller, wenn der Antrag oder die Unterlagen **nicht vollständig** sind (in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle), innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 **aufzufordern**, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen.

§ 10a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BImSchG übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 2 BImSchG (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 28). Die Regelung, dass die zuständige und die zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen sollen (§ 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1 BImSchG), entfällt. Sie diene nicht der Richtlinienumsetzung und hat sich als vollzugsuntauglich erwiesen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 28).

§ 10a Abs. 4 S. 3 BlmSchG dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 S. 2 der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens markiert. Dieser Zeitpunkt stellt den spätesten Beginn des Genehmigungsverfahrens dar. § 10a Abs. 4 S. 3 BlmSchG ergänzt die in § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BlmSchV enthaltene Regelung zum Beginn der Genehmigungsfrist (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 28).

1.1.4 § 10a Abs. 5 BlmSchG: Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

§ 10a Abs. 5 S. 1 BlmSchG setzt Art. 16 Abs. 3 S. 7 der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um und dient der Digitalisierung der **unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Genehmigungsverfahren**. Gemäß § 10a Abs. 5 S. 1 BlmSchG ist das Genehmigungsverfahren ab dem 21.11.2025 elektronisch durchzuführen (vgl. auch BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29). Der Antragsteller hat einen **Zugang** für die Übermittlung elektronischer Dokumente und für die elektronische Zustellung zu eröffnen (§ 10a Abs. 5 S. 3 BlmSchG).

Die einschlägigen Regelungen, insbesondere des BlmSchG und der 9. BlmSchV, die eine elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen, sind anzuwenden. § 3a Abs. 2 und 3 des BayVwVfG bietet elektronische Ersatzmöglichkeiten für die durch § 10 Abs. 7 S. 1 BlmSchG angeordnete Schriftform des Genehmigungsbescheids (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 28).

Vor dem 21.11.2025 begonnene Genehmigungsverfahren sind elektronisch zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BlmSchG, vgl. auch BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

Die Pflicht zur elektronischen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10a Abs. 5 S. 1 BlmSchG gilt nicht für Personen, die Einwendungen erheben (§ 10a Abs. 5 S. 2 BlmSchG).

Die Regelungen des BlmSchG zur Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben unberührt. Bei der Auslegung im Internet wird einem Beteiligten auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 3 S. 4 BlmSchG und § 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG) (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

1.1.5 § 10a Abs. 6 BImSchG: Genehmigungsfristen

Die Vorschrift enthält verkürzte Genehmigungsfristen (**6 Monate**) (im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung **3 Monate**) für bestimmte Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien:

- Ein Vorhaben, das das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie betrifft,
- ein Vorhaben, das eine neue Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt betrifft, oder
- ein Vorhaben, das einen Energiespeicher am selben Standort nach Artikel 2 UA 2 Nr. 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024, einschließlich einer Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, betrifft.

Die Fristenregelung soll die ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 16a Abs. 2 S.1, 3 und 4 der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sicherstellen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde die Frist um bis zu 3 Monate **verlängern**. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen (§ 10a Abs. 6 S. 2 BImSchG).

1.2 § 16b BImSchG: Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE

Eine weitere Änderung - ohne Bezug zur RED III - stellt die Überarbeitung des § 16b BImSchG dar. § 16b Abs. 7 und 9 BImSchG in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 2024 hatten zu Rechtsunsicherheiten unter anderem hinsichtlich der Berücksichtigung militärischer und luftverkehrlicher Belange im Fall der Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG geführt. Durch Änderungen des § 16b BImSchG soll insoweit Rechtssicherheit geschaffen werden (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

1.2.1 § 16b Abs. 7 BImSchG: Erweiterung des Prüfungsumfangs; Fristen

Durch die Ergänzung des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG wird der Prüfungsumfang bei diesen Änderungsgenehmigungen um militärische und luftverkehrliche Belange erweitert. Dies trägt der großen Bedeutung dieser Belange Rechnung (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

Da der Gesetzgeber **nur** für die Fälle des § 16b **Abs. 7 S. 3** BImSchG den Prüfungsumfang um die Prüfung der **militärischen und luftverkehrlichen Belange** erweitert hat, kann davon

ausgegangen werden, dass im Rahmen des § 16b **Abs. 8** BImSchG keine dahingehende Erweiterung des Prüfprogramms stattfinden sollte.

§ 16b Abs. 7 S. 4 BImSchG regelt, dass die Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von **5 Werktagen** nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen hat.

§ 16b Abs. 7 S. 5 BImSchG stellt klar, dass die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gegenüber der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen haben. Dies muss spätestens innerhalb von **10 Werktagen** nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnt die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu dem Zeitpunkt, den die Genehmigungsbehörde nach der Ergänzung oder Änderung dem Antragsteller mitgeteilt hat (§ 16b Abs. 7 S. 7 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 6 BImSchG).

1.2.3 § 16b Abs. 8a BImSchG: Genehmigungsfiktion in den Fällen des Abs. 7 S. 3

Die Genehmigungsfiktion für Fälle des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG wurde aus dem bisherigen § 16b Abs. 9 BImSchG herausgelöst und in einem neuen § 16b Abs. 8a BImSchG verortet. Für den Eintritt der Genehmigungsfiktion sieht Abs. 8a S. 1 grundsätzlich einen Zeitraum von **3 Monaten** vor (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025). § 16b Abs. 8a S. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 4 bis 7 BImSchG soll es den für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden ermöglichen, die nach dem Luftverkehrsgesetz erforderlichen Prüfungen innerhalb des in § 16b Abs. 8a S. 1 BImSchG genannten Zeitraums abzuschließen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 29).

1.3 § 23b BImSchG: Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

Vergleichbar dem Vorgehen in Bezug auf den bisherigen § 10 Abs. 5a BImSchG wurde Abs. 3a aus § 23d BImSchG herausgelöst. Anstelle der Schaffung einer weiteren eigenständigen Vorschrift mit Sonderregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren wurde zur Rechtsvereinfachung in einem neuen Abs. 4a des § 23b BImSchG auf den neuen § 10a BImSchG verwiesen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 30). Der bislang in § 23b Abs. 3a Nr. 4 BImSchG verortete Verweis auf § 16b BImSchG wurde gestrichen, weil mögliche Anwendungsfälle nicht ersichtlich sind (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 30).

2. Wesentliche Neuregelungen im WindBG

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden **Erleichterungen für das Zulassungsverfahren** für Vorhaben im Bereich **Windenergie an Land in Beschleunigungsgebieten** geregelt. Diese sind auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die **zuständige Immissionsschutzbehörde** zu beachten. Da es sich jedoch **materiell** insbesondere um Regelungen handelt, die den Naturschutz- und Wasserbereich betreffen, holt die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde **Stellungnahmen der Behörden** ein, deren Aufgabenbereich berührt wird (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41). Diese haben die Vorschriften und die Konkretisierungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 37 ff. sowie BT-Drs. 21/797 vom 08.07.2025, Seite 50 f.) zu beachten. Im Folgenden wird auf die Vorschriften nicht näher eingegangen, da es sich materiell nicht um Immissionsschutzrecht handelt.

2.1 § 2 WindBG: Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des WindBG (und somit insbesondere die Geltung der Erleichterungen des § 6b WindBG) wird auf „Energiespeicheranlagen am selben Standort“ im Sinne von § 2 Nr. 6 WindBG erweitert. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind. Konkretisierungen zum Begriff der „Energiespeicheranlage am selben Standort“ sind in der Gesetzesbegründung enthalten (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 37).

2.2 § 6 WindBG: Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten; UVP

Der neue Satz 2 in § 6 WindBG stellt aus völkerrechtlichen Gründen klar, dass abweichend von Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

2.3 § 6b WindBG: Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Der neue § 6b WindBG regelt Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land. Er dient der Umsetzung von Art. 16a der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 3 Buchst. b der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 38).

2.3.1 § 6b Abs. 1 WindBG: Anwendungsbereich

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich für die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 WindBG. Gemäß § 6b Abs. 1 WindBG sind folgende Anlagen umfasst:

- Windenergieanlage an Land
- Nebenanlage nach § 3 Nr. 15a des EEG, die zu einer Anlage nach Nr. 1 gehört, oder
- Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nr. 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde.

Zu den von § 6b Abs. 1 WindBG erfassten „Zulassungsverfahren“ gehören insbesondere immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 38).

Gemäß § 6b Abs. 1 S. 1 WindBG finden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren nicht nur bei Neugenehmigungen, sondern auch bei Änderungsgenehmigungen Anwendung, sofern die Anlage in einem Beschleunigungsgebiet liegt (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 38).

Die Erleichterungen nach § 6b WindBG gelten nicht nur für bereits bestehende Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG, sondern für alle Beschleunigungsgebiete nach § 2 Nr. 4 WindBG. Die Erleichterungen gelten damit sowohl für Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB, nach § 28 ROG sowie für Gebiete nach § 6a WindBG (BT-Drs. 21/797 vom 08.07.2025, Seite 50).

2.3.2 § 6b Abs. 2 WindBG: Erleichterungen im Zulassungsverfahren

In § 6b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 WindBG werden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren geregelt. Bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten entfällt nach Nr. 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Nr. 2 die Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, nach Nr. 3 die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 des BNatSchG und nach Nr. 4 die Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele.

Die Zulassungsbehörde prüft gemäß § 6b Abs. 2 S. 4 WindBG, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht. In diesen Fällen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gemäß § 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WindBG (Einzelheiten sh. BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41).

2.3.3 § 6b Abs. 3 WindBG: Überprüfung der Umweltauswirkungen

§ 6b Abs. 3 WindBG regelt Inhalt und Maßstab der Überprüfung der Umweltauswirkungen.

Die Überprüfung ist ein unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens. Bei immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren ist die **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig**. Bei Zulassungsverfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst sind, wie bei Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundeswaldgesetz, ist die jeweils zuständige Zulassungsbehörde auch für das Überprüfungsverfahren zuständig (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 39).

Gemäß § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG überprüft die Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob **eindeutige Nachweise** vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets** nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.

Hierfür holt die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde die **Stellungnahmen der Behörden** ein, deren Aufgabenbereich durch die Überprüfung berührt wird (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41). Die Vorschriften und die Konkretisierungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 39 f. sowie BT-Drs. 21/797 vom 08.07.2025, Seite 50) sind zu beachten.

2.3.4 § 6b Abs. 4 WindBG: Fristen

Absatz 4 trifft Regelungen zur Frist für die Überprüfung und setzt damit Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der durch die RED III geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41).

Die Überprüfung ist innerhalb von **45 Tagen** ab Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen zur Modernisierung einer Windenergieanlage oder bei Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt innerhalb von **30 Tagen**.

Gemäß § 6b Abs. 4 S. 2 WindBG sind die Unterlagen „vollständig“ für die Überprüfung, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten, und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung ermöglichen (§ 6b Abs. 4 S. 3 WindBG). Für das Verfahren nach Abs. 3 müssen nicht alle Unterlagen vorliegen, die für das gesamte Zulassungsverfahren vorliegen müssen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41).

Die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde holt wie oben erläutert die **Stellungnahmen der Behörden** ein, deren Aufgabenbereich durch die Überprüfung berührt wird (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41). Gibt eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer von der Zulassungsbehörde gesetzten, angemessenen Frist gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige Nachweise nach Abs. 3 S. 6 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will (§ 6b Abs. 4 S. 4 WindBG).

2.3.5 § 6b Abs. 5 WindBG: Fehlen von Nachweisen gem. § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG

Absatz 5 beschreibt den Fall, dass die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung **nicht** feststellt, dass eindeutige **Nachweise** im Sinne des **§ 6b Abs. 3 S. 6 WindBG** vorliegen. Die Zulassungsbehörde ist in diesem Fall darauf beschränkt, Maßnahmen auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes des Vorhabenträgers anzuordnen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 41). Die Besonderheiten des § 6b Abs. 5 S. 2 f. WindBG zum Schutz von Fledermäusen sind zu beachten.

2.3.6 § 6b Abs. 6 WindBG: Vorliegen von Nachweisen gem. § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG

Abs. 6 beschreibt den Fall, dass **eindeutige Nachweise** vorliegen, dass das vom Vorhabenträger vorgelegte Maßnahmenkonzept nicht ausreichend ist und trotz Anordnung der darin beschriebenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Abs. 3 S. 6 zu erwarten sind (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 42 f.).

In diesem Fall führt die Zulassungsbehörde eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** durch und prüft anschließend die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**, welche die verbliebenen Auswirkungen mindern können und wenn diese nicht verfügbar sind, die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 43). Für weitere Einzelheiten wird auf das Gesetz und die Gesetzesbegründung verwiesen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 43 f.).

2.3.7 § 6b Abs. 7 WindBG: Zahlungen in Artenhilfsprogramme

§ 6b Abs. 7 WindBG regelt die Anordnung der Zulassungsbehörde zu **Zahlungen in Artenhilfsprogramme**. Einzelheiten können der Vorschrift und der Gesetzesbegründung entnommen werden (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 45 f.).

2.3.8 § 6b Abs. 8 WindBG: Sonstige Vorschriften des Fachrechts bei der Überprüfung der Umweltauswirkungen

Die Vorschrift stellt klar, dass mit der Anordnung von Maßnahmen nach § 6b Abs. 5 S. 1 und 2 WindBG, von Maßnahmen nach § 6b Abs. 6 S. 3 oder 4 WindBG oder mit Festsetzung der Zahlung nach § 6b Abs. 7 S. 2 WindBG keine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG und des § 27 WHG durchzuführen ist. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Das besondere Artenschutzrecht nach den §§ 44 ff. BNatSchG, die Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG können, sofern in hinreichendem Umfang Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zahlungen vorgesehen werden, der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten also nicht mehr entgegenstehen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 38 und Einzelheiten Seite 46).

Gemäß § 6b Abs. 8 S. 3 WindBG bleiben die Anforderungen nach **sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt**. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet zum Beispiel weiterhin bodenschutzfachliche Anforderungen oder Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 46).

2.3.9 § 6b Abs. 9 WindBG: Wahlrecht

Können im Zulassungsverfahren sowohl die Erleichterungen nach § 6 WindBG als auch die Erleichterungen nach § 6b WindBG angewandt werden, ist das Verfahren nach § 6 WindBG zu führen, es sei denn, der Antragsteller verlangt gegenüber der Zulassungsbehörde, dass das Verfahren nach dieser Vorschrift geführt wird.

Wir bitten die Regierungen dieses Schreiben ihren jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Dieses Schreiben wird im Infoportal Immissionsschutz und auf der bayerischen Themenplattform Windenergie ([Link](#)) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

